



Covid-19 Schutz- und Hygienekonzept Reitclub Deggenndorf e.V.

Gültig ab 27.11.2021

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unter Berücksichtigung der durch das zuständige Landratsamt erteilten Ausnahmegenehmigung vom 26.11.2021

II. Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln

- Die bekannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (Abstandsgebot, keine Ansammlungen, Niesetikette, Händehygiene, ...) sind einzuhalten.
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, eine nachgewiesene Corona Infektion aufweisen oder sich als Kontaktperson in Quarantäne befinden, ist das Betreten des Vereinsgeländes untersagt.
- Beim Betreten der Halle und des Schulpferdestalls müssen die Hände desinfiziert werden. Hierfür befindet sich ein Desinfektionsspender neben der Tür. Bitte informiert die Vereinsführung sollte das Desinfektionsmittel ausgehen.

III. Sicherheits- und Hygieneregeln im Reitunterricht und beim freien Reiten

Wichtig: Zusätzlich zu diesen Regeln sind die Anpassungen ans Infektionsgeschehen (siehe V.) zu beachten!

1. Vorbereitung zum Reitunterricht

- Reiter/Reitschüler kommen fertig ausgerüstet auf die Anlage.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Reithalle bzw. vor dem Betreten der Stallungen der Vereinsreitpferde sind die Hände gründlich zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Die Pferdeputzplätze sind zu entzerren, sodass die Abstandsregel eingehalten werden können bspw. durch Putzen der Pferde in den jeweiligen Boxen.
- Benötigen Reitschüler Unterstützung beim Vorbereiten und Abpflegen der Pferde, hilft der Reitlehrer selbst, oder organisiert dieses mit einer möglichst geringen Helferzahl.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Sattelkammer darf nur einzeln und nur zur Entnahme und zur Rückgabe des Sattel- und Zaumzeugs betreten werden.

2. Reitunterricht

- Die Reithalle muss regelmäßig gelüftet werden.
- Ein minimaler Abstand von 3 m zwischen den Reitern muss in jeglicher Situation (Begegnungsverkehr, Bodenarbeit, Longieren, usw.) gewährleistet sein und eingehalten werden.
- Der Abstand von 1,5 m zwischen Reitlehrer und Schülern ist einzuhalten.
- Begegnungsverkehr im Eingangsbereich der Reithalle ist möglichst zu vermeiden.
- Die Reitlehrer sind weisungsbefugt und stellen diese Regeln im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sicher. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, verweisen Vorstand, Ausschuss oder Reitlehrer betreffende(n) Person(en) vom Vereinsgelände.

3. Freies Reiten

- Die Reithalle muss regelmäßig gelüftet werden.
- Ein minimaler Abstand von 2 m zwischen den Reitern muss in jeglicher Situation (Begegnungsverkehr, Bodenarbeit, Longieren, usw.) gewährleistet sein und eingehalten werden.
- Begegnungsverkehr im Eingangsbereich der Reithalle ist möglichst zu vermeiden.



IV. Nachweis über Testung, Anlagenbenutzung und Gesundheitsstatus (falls erforderlich, siehe V.)

In der Halle liegen nahe des Eingangs Formulare für den Nachweis des Antigen-Selbsttests unter Aufsicht und für die Anlagenbenutzung aus. Sollten keine mehr ausliegen, so verwendet bitte einstweilen andere Zettel und informiert die Vereinsführung darüber.

1. Testnachweis

- Möglich sind: PCR-Test (max. vor 48h), POC-Antigentest (max. vor 24h), oder ein unter Aufsicht durchgeführter Antigen-Selbsttest (max. vor 24h).
Für Kinder unter 6 Jahren entfällt der Test. Minderjährige Schüler/innen sind durch ihre regelmäßige Schultestung den getesteten Personen gleichgestellt. Hier muss jedoch ebenfalls eine Bescheinigung durch die Schule (z.B. Schülerausweis) vorgelegt werden.
- Negative Test-Nachweise sollen in den Briefkasten in der Reithalle eingeworfen werden. Diese Nachweise werden zwei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.
- Alternativ sind Test-Nachweise vom Getesteten für eine Kontrolle bereit zu halten und zwei Wochen aufzubewahren.

2. Nachweis Anlagenbenutzung

- Zur Kontrolle der Belegung der Vereinsanlagen füllt jeder Reiter/Pfleger vor der Anlagenbenutzung das ausliegende Formular aus, aus dem Folgendes hervorgeht:
 - Name des Pferdes
 - Name des Reiters/Pflegers
 - Datum
 - Uhrzeit (von/bis)
 - Aufenthaltsort (Halle/Sandplatz/Rasenplatz (klein/groß))
- Dieses Formular muss in den Briefkasten in der Reithalle eingeworfen werden.

3. Nachweis Gesundheitsstatus

- Ein anerkannter Nachweis des aktuellen Gesundheitsstatus „Geimpft“ oder „Genesen“ ist jederzeit zur Kontrolle bereit zu halten und mindestens zwei Wochen aufzubewahren.

Kontrollen können einerseits durch die zuständige amtliche Stelle und andererseits durch Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses oder durch Reitlehrer erfolgen. Sind die erforderlichen Nachweise nicht vorhanden, dürfen die Vereinsanlagen nicht betreten werden.

V. Anpassung an das Infektionsgeschehen

Inzidenzabhängig gelten für das Vereinsgelände folgende Beschlüsse:

1. Stufe 1: 7-Tages-Inzidenz < 1.000 pro 100.000 Einwohner

- Es gilt **2G plus**, also nur Geimpfte und Genesene (ausgenommen Kinder unter 12 Jahren 3 Monaten) haben Zutritt zu den Vereinsanlagen und benötigen zusätzlich einen negativen Testnachweis (siehe IV., 1. und 3.).
- Der Zugang zu den Vereinsanlagen wird kontrolliert, daher ist ein Nachweis für die Anlagenutzung (siehe IV., 2.) auszufüllen.
- In der Reithalle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden: FFP2, bzw. Kinder unter 6 Jahren sind befreit und für Jugendliche unter 16 Jahren reicht eine medizinische Maske.
- Der Vereinsunterricht findet unter den o.g. Vorgaben unter Einhaltung der unter II. und III. formulierten Hygienemaßnahmen statt.



2. Stufe 2: 7-Tages-Inzidenz > 1.000 pro 100.000 Einwohner - Hotspot-Lockdown

Auf Grund der **Ausnahmegenehmigung** durch das Landratsamt vom 26.11.2021 ist die Benutzung der Vereinsanlagen **unter Einhaltung der 2G plus Regeln nur für die für das Tierwohl notwendigen Verrichtungen gestattet**. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist **verboten!** Neben Fütterung und Mistung ist auch die Bewegung der Pferde erlaubt, allerdings auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Hierbei muss auch die Aufenthaltsdauer auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden. Außerdem gelten folgende Regeln.

- Es gilt **2G plus**, also nur Geimpfte und Genesene (ausgenommen Kinder unter 12 Jahren 3 Monaten) haben Zutritt und benötigen zusätzlich einen negativen Testnachweis (siehe IV., 1. und 3.).
- Der Zugang zu den Vereinsanlagen wird kontrolliert, daher ist ein Nachweis für die Anlagennutzung (siehe IV., 2.) auszufüllen.
- In der Reithalle muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden: FFP2, bzw. Kinder unter 6 Jahren sind befreit und für Jugendliche unter 16 Jahren reicht eine medizinische Maske.
- Training und Springen sind untersagt.
- Auf der Tribüne sind Zuschauer und Besucher untersagt.
- Es findet **kein** Reitunterricht statt (Ausnahme nach §15 Abs.1 der 15 BayIfSMV: Schulsport Reiten)
- Schulsport Reiten findet unter den o.g. Vorgaben unter Einhaltung der unter II. und III. formulierten Hygienemaßnahmen statt.
- Ungeimpfte müssen die Pflege/Bewegung ihrer Pferde an Personen delegieren, denen der Zutritt erlaubt ist.
- Diese Regelung gilt sowohl für die Reithalle als auch für die Reitanlagen im Freien!

Bei Missachtung der aufgeführten Regelungen und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, verweisen der Vorstand, der Ausschuss oder die Reitlehrer die betreffende(n) Person(en) von der Anlage.

VI. Ansprechpartner

Ansprechpartner zur Einhaltung der Regeln sind die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Ausschusses des Reitvereines sowie die jeweiligen Reitlehrer.

- Alle geltenden Regeln sowie das geltende Schutz- und Hygienekonzept werden am „Schwarzen Brett“ vor der Reithalle sowie an der Tafel vor den Reitplätzen ausgehängt.
- Des Weiteren finden sich alle Informationen auf der Vereinshomepage.

Fragen können auch per E-Mail an info@reitclub-deggen Dorf.de gestellt werden.